



Firma
Swietelsky AG
Dr. Körner-Straße 49
2521 Trumau

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>
e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:
AUF-0008-2026

Bearbeiter:
Ing. Se/Sm

Datum:
17.03.2026

Betrifft: **Friedhofstraße 25, J. Nestroy-Gasse 4,
J. Strauß-Gasse 2a+2b
VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG durch
Aufgrabung für die Erneuerung des
Wasserleitungshausanschlusses**

BESCHEID

Aufgrund des § 94 der StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Firma Swietelsky AG, Dr. Körner-Straße 49, 2521 Trumau, gemäß § 90 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung d. Straßenverkehrs auf der

Friedhofstraße 25, J. Nestroy-Gasse 4, J. Strauß-Gasse 2a+2b

bewilligt, sofern die in der Beilage A angeführten Bedingungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, eingehalten werden.

Gemäß Tarif B, Ziffer 17. b) der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1973, LGBl. 3800-7 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Verwaltungsabgabe von **€ 354,00** innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu überweisen.

Eine Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG. 1991, BGBl. 172 entfallen.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von **€ 354,00** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50 % zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an office@guntramsdorf.at) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.



Für den Bürgermeister

gf. GR Doris Botjan

€ 354,00 Verwaltungsabgabe und € 21,00 Bundesgebühr
sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu überweisen.

**Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,
UID: ATU 16230601**



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guntramsdorf

Aufgrund des § 94 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Gemäß § 43 und 44 a StVO 1960 werden die in der **Beilage A** unter den Punkten 1 - 21 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
Die Verordnung tritt am 18.03.2026 in Kraft.

Ergeht an:

Firma Swietelsky AG, Dr. Körner-Straße 49, 2521 Trumau

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf, per Mail
Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1-3,
A-2353 Guntramsdorf



Für den Bürgermeister

gf. GR Doris Botjan

BEILAGE A

Bedingungen zur Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 vom 17.03.2026, Zl. AUF-0008-2026 Ing. Se/Sm, Friedhofstraße 25, J. Nestroy-Gasse 4, J. Strauß-Gasse 2a+2b.

1. Die Ausführung der Arbeiten hat in der Zeit von 18.03.2026 bis 30.09.2026 zu erfolgen.
2. Die endgültige Wiederherstellung hat bis 30.09.2026 zu erfolgen und ist bei der Baubehörde **schriftlich** bekannt zu geben.
3. Die Ansprechperson ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben zuständig und muss auch in der arbeitsfreien Zeit erreichbar sein, um Mängel sofort zu beheben.
4. Vor Beginn der Wiederherstellungsarbeiten ist die genaue Ausführung (Asphaltstärke, Asphaltqualität, die Größe der zu wiederherstellenden Fläche, etc.) mit dem Straßenerhalter zu klären. Die Vorgaben des Straßenerhalters sind zwingend einzuhalten.
5. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
6. Die Arbeiten haben halbseitig zu erfolgen, jedoch muss für den Fahrzeugverkehr ein Fahrbahnstreifen von mind. 3,50 m in befestigtem Zustand zur Verfügung stehen.
7. Die Bau- und Arbeitsstellen sind gegen die Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige etc.) allseitig rot-weiß abzuschränken. Dabei ist besonders auf die Standfestigkeit der Abschränkung (Windeinwirkung u. dgl.) zu achten.
8. Aushub- und Baumaterial darf nur innerhalb der abgeschränkten Flächen gelagert werden.
9. Die Zufahrt zu den in Betracht kommenden Objekten und Betrieben sind in geeigneter Weise, ebenso wie die Haus- und Grundstückseinfahrten, wenn notwendig, durch entsprechend breite und sicher befahrbare Brücken jederzeit zu ermöglichen.
10. Im Falle der notwendigen Sperre eines Gehsteiges ist der Fußgängerverkehr auf einen 1,0 m breiten, von der übrigen Fahrbahn durch eine Abschränkung getrennten Fahrbahnteil aufrecht zu erhalten oder auf die gegenüberliegende Gehsteigseite umzuleiten bzw. ist eine Fußgeherbrücke zu errichten.

11. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Verkehrszeichen mit weißem Licht, die Abschränkungen für die anliegende Fahrtrichtung mit rotem Licht, für die Gegenrichtung mit weißem Licht zu beleuchten.
12. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Verkehrszeichen zu entfernen und ist das restliche Aushub- und Baumaterial umgehend zu beseitigen.
13. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten.
14. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
15. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken.
16. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelungen im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
17. Die Anrainer sind über die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen in geeigneter Form schriftlich zu verständigen.
18. Bei der Marktgemeinde Guntramsdorf ist gemäß N.Ö. Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-1 um **Gebrauch von öffentlichen Grund** in der Gemeinde für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten und dergleichen, wenn die Lagerung die Dauer von 3 Tagen übersteigt, anzusuchen.
19. Die Grabarbeiten im Bereich von Bepflanzungen sind nach den Richtlinien der Ö-Norm L1121 durchzuführen.
20. Die Aufgrabungsordnung (<https://www.guntramsdorf.at/Aufgrabungsordnung.pdf>) der Marktgemeinde Guntramsdorf (Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 16.05.2023) ist einzuhalten.
21. Folgende Straßenverkehrszeichen sind vom Bewilligungswerber im Einvernehmen mit der Polizei Guntramsdorf so anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:

- | | |
|--|--|
| • Fahrbahnverengung | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 50 Ziff. 8a, b) und c) |
| • Baustelle | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 50 Ziff. 9 |
| • Geschwindigkeitsbeschränkung
30 km/h | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 10, a) und b) |
| • Wartepflicht bei bzw. für den
Gegenverkehr | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 5, § 53 Ziff. 7a |
| • Halten und Parken verboten im Baustellen
bereich "ausgenommen Baufahrzeuge" | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff.13b |

Die Marktgemeinde Guntramsdorf behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Anordnungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen.

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, im Zuge der Aufstellung der verordneten Verkehrszeichen, die polizeilichen Kennzeichen jener Fahrzeuge, die sich in der jeweiligen Verbotszone befinden, durch Aktenvermerk schriftlich festzuhalten, da ansonsten die eventuell erforderlichen Abschleppkosten von den die Bautätigkeit störenden Fahrzeugen zu seinen Lasten verrechnet werden.

Über die an die gegenständliche Liegenschaft angrenzenden öffentlichen Grünflächen ist vor Baubeginn gemeinsam mit einem Kontrollorgan der Marktgemeinde Guntramsdorf und dem Bauführer der derzeitige Zustand der Bepflanzung zu erheben. Die im Zuge der Bauarbeiten allfällig entstandenen Schäden an der Bepflanzung werden dem Bauherrn angelastet.

Guntramsdorf, 17.03.2026
Bearbeiter: Ing.Se/Sm
Bauamt: AUF-0008-2026

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost V. 17 der Gemeinde-
Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. Nr. 3800-7, in der
derzeit geltenden Fassung,

in der Höhe von € 354,00 laut Bescheid

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG 1950 zu ersetzen sind, für
Bundesgebühr

in der Höhe von € 21,00

Gesamtsumme € 375,00

sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu
überweisen.

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,
UID: ATU 16230601